

# famPlus



## Pflege ist teuer

### – Finanzierungswege im Überblick

Anne-Katrin Schulz

Pflegepädagogin B.A.

Pflegeexpertin „Alter.Anders.Denken“

Organisiert von der Bayer AG  
finanziert von der Pronova BKK  
und durchgeführt von der famPlus GmbH.



Pronova  
BKK

# Inhaltsübersicht

1. Einstieg
2. Leistungen der Pflegeversicherung
3. Leistungen der Sozialbehörden
4. Elternunterhalt

# 1. Einstieg



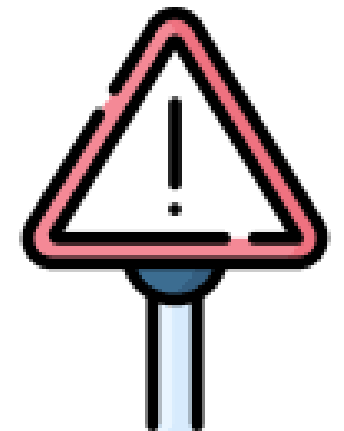
## Finanzierungshierarchie der Pflegekosten

- I. Pflegeversicherung
- II. Einkommen (Rente, Zinsen ...)
- III. Vermögen (bis auf Selbstbehalt)
- IV. Wohngeld/Pflegewohngeld
- V. Sozialhilfe
  - ↳ Elternunterhalt

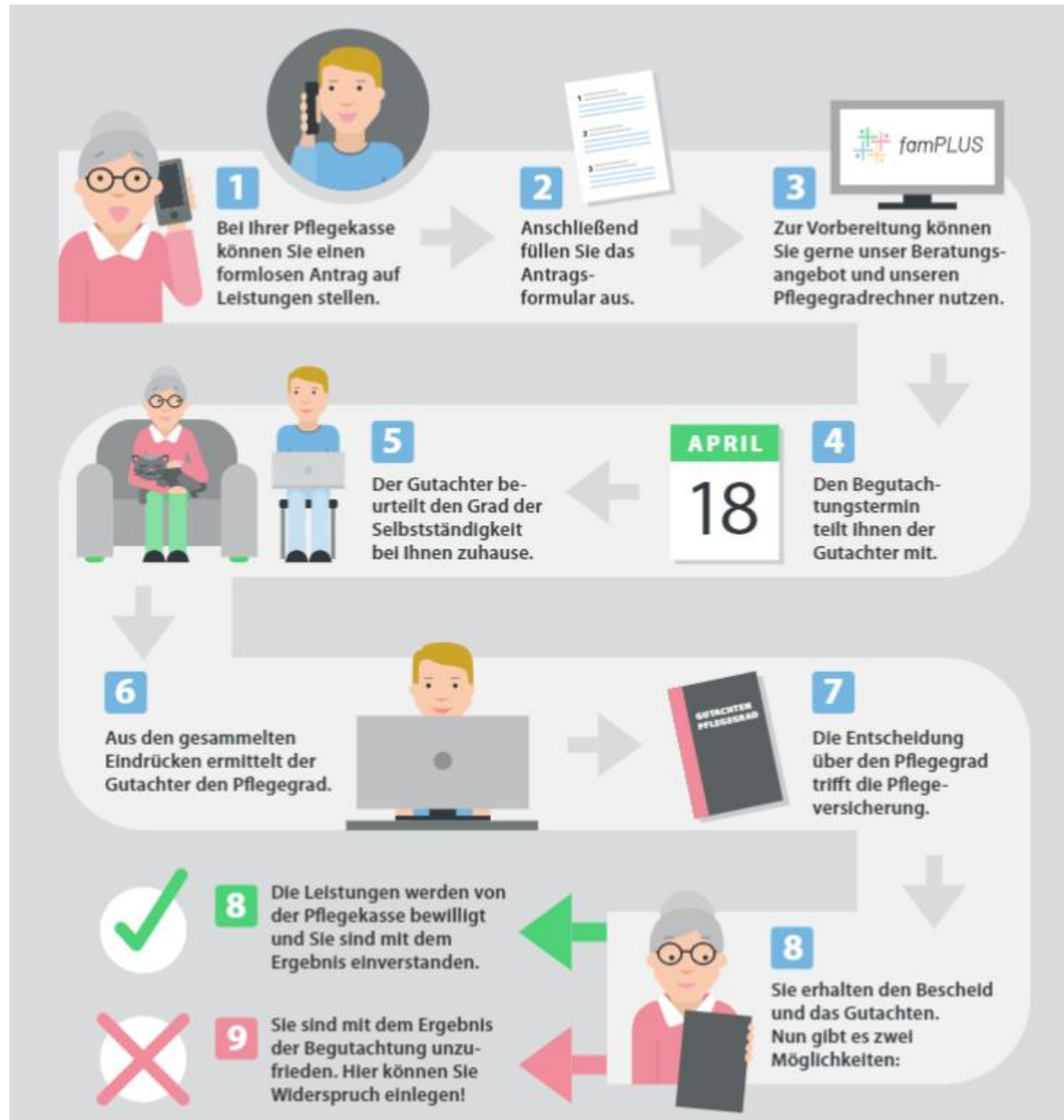
## 2. Leistungen der Pflegeversicherung



- Einstufung in einen Pflegegrad ist Voraussetzung, um Leistungen der Pflegeversicherung beziehen zu können
- Pflegebedürftigkeit = körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigung, die nicht selbst kompensiert werden kann und über voraussichtlich mindestens sechs Monate besteht
- Einstufung auf regulärem Weg oder als Schnelleinstufung möglich



## 2. Leistungen der Pflegeversicherung



Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrages benötigen: [Link Verbraucherzentrale](#)

### Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung

Erstantrag  Höherstufungsantrag  Änderung der Pflegeleistung ab

#### Personalien des Pflegebedürftigen

Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	KV-Nummer:
Anschrift:	
Telefon:	

#### Daten zum Betreuer / Bevollmächtigten

<input type="checkbox"/> Ich habe einen Betreuer (Falls der Fall: Bitte Kopie des Betreuerausweises beifügen).
<input type="checkbox"/> Ich habe einen Bevollmächtigten (Falls der Fall: Bitte Kopie der Vollmacht beifügen).
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon:

Wenn die Voraussetzungen der Pflegegrade 2 – 5 vorliegen, beantrage ich folgende Leistungen

- Pflegegeld  
 Pflegesachleistung  
 Kombinationsleistung  
 Tages- oder Nachtpflege (teilstationäre Pflege)  
 Vollstationäre Pflege  
 Vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe

#### Die Pflege wird durchgeführt von

<input type="checkbox"/> Ehepartner / Angehörigem / Bekanntem	
<input type="checkbox"/> angestellter Pflegekraft	
<input type="checkbox"/> einem Pflegedienst / Pflegeheim / einer Behinderteneinrichtung	
Name der Pflegeperson / des Dienstes / der Einrichtung:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	Krankenkasse:
Telefonnummer (für Rückfragen, freiwillige Angabe):	
seit wann / ab wann geplant:	

#### Die Pflegebedürftigkeit ist Folge von

<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall / Berufskrankheit
<input type="checkbox"/> Versorgungsleiden / Kriegsschaden / Wehrdienstschaden
<input type="checkbox"/> Sonstigem Schaden (z.B. Unfall, Behandlungsfehler, Geburtsschaden)

#### Ich erhalte bereits Pflegeleistungen oder habe Leistungen beantragt

<input type="checkbox"/> von ausländischen Leistungsträgern
<input type="checkbox"/> vom Sozialhilfeträger
<input type="checkbox"/> von anderen Leistungsträgern
Name, Anschrift, Aktenzeichen der zuständigen Stelle:

#### Ich habe Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften, weil

<input type="checkbox"/> O ich im öffentlichen Dienst beschäftigt war / bin.
<input type="checkbox"/> O ich eine Hinterbliebenenversorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis meines Ehepartners / meines Elternteils erhalte.
<input type="checkbox"/> O mein Ehepartners / ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt war / ist.

#### Bitte überweisen Sie das Pflegegeld auf folgendes Konto

IBAN:
BIC:
Name des Geldinstituts:
Kontoinhaber (Name, Vorname):
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

#### Vom Wohnort abweichende Aufenthaltsadresse

Bei Name, Vorname:
PLZ, Ort:
Straße:

#### Der Termin zur Begutachtung soll vereinbart werden mit

Name, Vorname:
PLZ, Ort:
Straße:
Telefonnummer:

#### Schweigepflichtentbindung

Ich erteile den mich behandelnden Ärzten, Therapeuten und Kliniken, mich betreuenden Pflegekräften und Pflegeeinrichtungen die Berechtigung, dem MDK Auskünfte und Unterlagen über die für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit wichtigen Erkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit zu erteilen. Diese Erklärung gebe ich freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

Datum und Unterschrift des Pflegebedürftigen / Bevollmächtigten / Betreuers

#### Datenschutzhinweis

### Ablauf reguläre Einstufung:

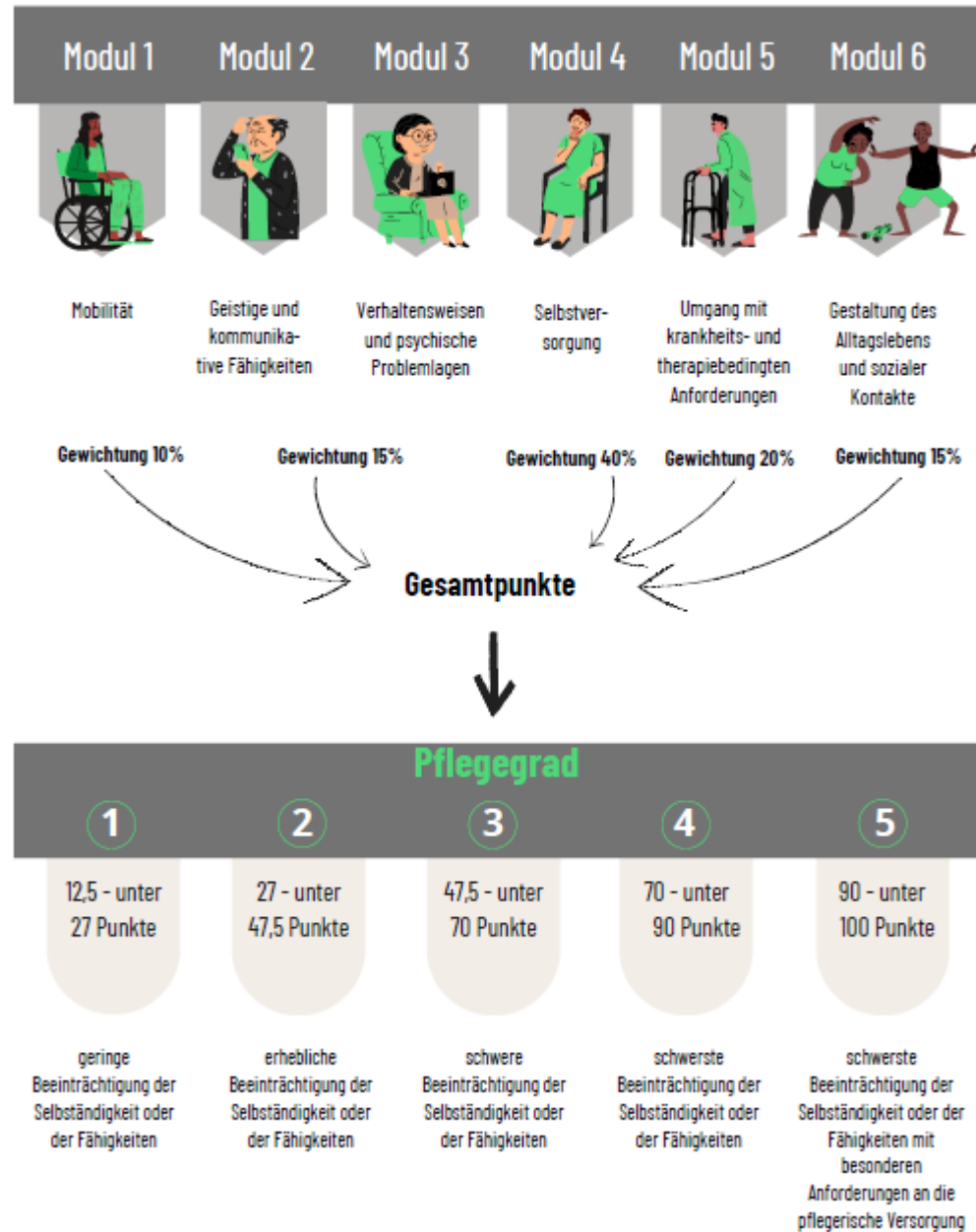
- I. Zustand bzw. Veränderung des Zustandes einschätzen, ggf. mit einem Pflegegradrechner
- II. Antragstellung bei PV durch Betroffene/Bevollmächtigte
- III. PV beauftragt den MDK/MEDICPROOF mit der Begutachtung
- IV. Begutachtung in der Häuslichkeit/stationären Pflege innerhalb 5 Wochen  
**Wichtig:** Pflagetagebuch, Arztberichte, Therapiebericht, Medikamentenplan, Betroffenen begleiten
- V. Bescheid über den Pflegegrad
- VI. Ggf. Widerspruch innerhalb vier Wochen

### Ablauf Schnelleinstufung:

- Um in Notsituationen zügig die Unterstützungsmöglichkeiten der Pflegekassen abrufen zu können
- I. Antrag durch sozialen Dienst der (Reha-) Klinik
  - II. Einstufung durch MDK/MEDICPROOF innerhalb einer Woche, meist anhand der Akten
  - III. Ankündigung einer persönlichen Begutachtung im Nachgang
  - IV. ... siehe reguläre Einstufung

Die gute Vorbereitung sowie persönliche Begleitung der Begutachtung ist entscheidend zur Erlangung eines angemessenen Pflegegrades!

## 2. Leistungen der Pflegeversicherung



### Ambulante Leistungen

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistung
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Wohnraumanpassung

### Teilstationäre Leistungen

- Tagespflege
- Nachtpflege

### Vollstationäre Leistungen

- Wohngruppen-Zuschlag
- Vollstationäre Pflege

**Übergreifend:** Entlastungsbetrag, technische Pflegehilfsmittel

### Übersicht der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld	-	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistungen	-	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Tages-/Nachtpflege	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Stationäre Pflege	125 €	770 € <sup>2</sup>	1.262 € <sup>2</sup>	1.775 € <sup>2</sup>	2.005 € <sup>2</sup>
Entlastungsbetrag	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Kurzzeitpflege	-	Seit dem 01. Juli 2025 3.539€ sog. Entlastungsbudget ohne Übertragungsregelungen.		1.854 € im Jahr	
Verhinderungspflege	-			1.685 € im Jahr	
Pflegehilfsmittel	42 € monatlich für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, technische Hilfsmittel werden vorrangig leihweise überlassen, max. Zuzahlung 25€				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	4.180 € pro Maßnahme (mehrfach abrufbar und kombinierbar mit anderen, im häuslichen Umfeld lebenden, Pflegebedürftigen)				
Pflege-Wohngemeinschaften	2.500 € Anschubfinanzierung pro pflegebedürftige Person & 224 € monatlicher Wohngruppenzuschlag				

- Leistungsspektrum bestehend aus monatlichen, jährlichen (Budget) sowie vereinzelt Zahlungen
- Es besteht eine Wahlmöglichkeit (entweder/oder) bezüglich der monatlichen Leistungen Pflegegeld und Pflegesachleistung (Kombinationsleistung)
- Teilweise müssen Leistungen separat beantragt werden
- Bestimmte, nicht genutzte Unterstützungsbeträge verfallen
- Leistungen werden entweder direkt an die pflegebedürftige Person bzw. Pflegeperson oder, bei entsprechender Nutzung, an die entsprechenden Dienstleister ausgezahlt
- Abhängig von den genutzten Leistungen und deren Kombination kann die Zahlung des Pflegegeldes, sofern gewählt, nachkommend gekürzt werden

- Darüber hinaus:
  - Kurse, Schulungen und Gesprächskreise/Treffs für pflegende Angehörige in einer Gruppe oder in der Häuslichkeit
  - Pflegende Angehörige haben einen persönlichen Anspruch auf Pflegeberatung, Personen die Leistungen beantragen, erhalten automatisch ein Beratungsangebot seitens der Pflegeversicherung

Lassen Sie sich von der Komplexität der Leistungen sowie des Zugangs nicht abschrecken und nutzen Sie so viele (monetäre) Unterstützungsmöglichkeiten wie möglich!

### 3. Leistungen der Sozialbehörden

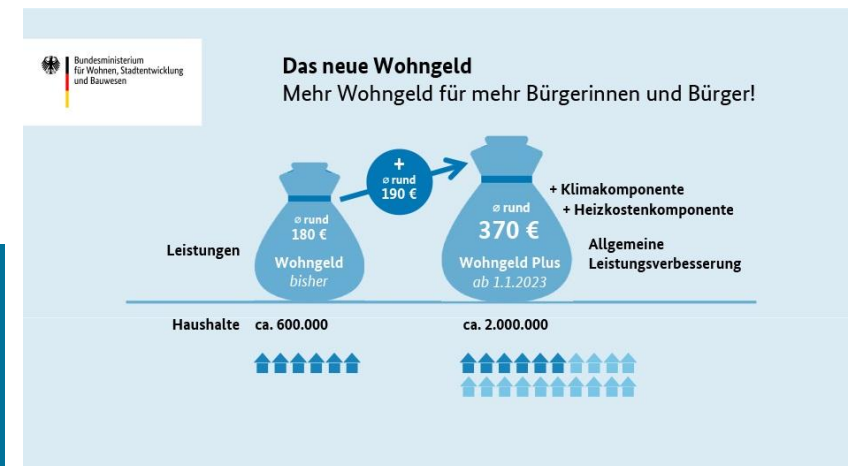


## Wohngeld

- Wohngeld steht Menschen zu, die nicht genügend Einkommen haben, um ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten – die Höhe des Wohngelds richtet sich nach Einkommen, Anzahl der Haushaltsmitglieder und der Miete (berechtigte Haushalte erhalten im Schnitt 370 Euro im Monat)
- Es ist nicht mit anderen Sozialleistungen, wie bspw. Grundsicherung im Alter oder Bürgergeld kombinierbar
- wird anhand der sieben Mietstufen (Mietstufe = anrechenbare Wohnkostenhöhe) gewährt
- Auch für Hauseigentümer\*innen vorgesehen, sog. Lastenzuschuss
- Seit Januar 2023 gibt es „Wohngeld plus“, die Einkommensgrenzen wurden damit höher gesetzt; hinzukommen Heizkosten- und Klimapauschale, die Mieterhöhungen nach einer energetischen Sanierung abfedern sollen
- Bewilligung bei unveränderten Verhältnissen künftig für 18 statt 12 Monate

## Wohngeld

- Zu beantragen bei der örtlichen Wohngeldstelle (Papierform o. online), Bearbeitungszeit i.d.R. drei bis sechs Wochen, bei Engpässen in der Verwaltung auch vorläufige Auszahlung möglich
- Auch vorübergehende Gewährung möglich, bis eine angemessene Wohnung gefunden wurde (bspw. bei Heimantritt eines Partners)
- Pflegewohngeld bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung, wird von der Einrichtung beantragt und nach landesrechtlichen Vorschriften gezahlt



#### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (bei noch nicht vorliegender Pflegebedürftigkeit)

- wenn das Geld im Alter nicht reicht, um den Lebensunterhalt zu decken, übernimmt der Staat in gewissem Umfang Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt (Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Vorsorgebeiträge, Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und Hilfe in Sonderfällen)
- Jene spezielle Sozialhilfe im Alter, die Grundsicherung, gibt es nur auf Antrag und nach Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Als Faustregel gilt: Wenn das gesamte Einkommen einer Person unter 924 Euro liegt, sollte geprüft werden, ob Anspruch auf Grundsicherung besteht)
- Auch hier gilt der neue Vermögensschonbetrag von 10.000 Euro oder die Schonung eines angemessenen Kraftfahrzeugs (bis Verkehrswert von 7.500 Euro) von der Anrechnung → Bürgergeld-Gesetz vom Dez. 2022

### Rundfunkbeitragsbefreiung

- Wenn Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen wie z.B. Grundsicherung im Alter oder Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) besteht, kann man sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen

The screenshot shows the website interface for Rundfunkbeitragsbefreiung. At the top, there are logos for various broadcasters (ARD, ZDF, Deutschlandradio, NDR, SWR, BR, alpha) and a search bar. Below the navigation bar, there are buttons for 'Startseite', 'Formulare', and 'Informationen'. The main heading is 'Empfänger von Sozialleistungen'. Below this, there is a paragraph explaining that recipients of certain social benefits can be exempt from the contribution. At the bottom, there is a button for 'Online-Antrag'.

[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

#### Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht – Voraussetzungen

Sie können sich von der Rundfunkbeitragspflicht **befreien** lassen, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) einschließlich Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II - *Befreiungsgrund 403 b*
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (3. Kapitel) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (§§ 27a oder 27d) - *Befreiungsgrund 401*
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - *Befreiungsgrund 402*
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld nach §§ 122ff. SGB III, wenn die Empfänger nicht bei den Eltern wohnen - *Befreiungsgründe 405 a, b, c*
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - *Befreiungsgrund 404*
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII sowie nach § 27d BVG) - *Befreiungsgrund 410*
- Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften ([Landespflegegeldgesetze](#) ^) - *Befreiungsgrund 407*
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (7. Kapitel) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG - *Befreiungsgrund 407*
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) (§ 267 Abs. 1) - *Befreiungsgrund 408*

Befreien lassen können sich außerdem:

- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG) - *Befreiungsgrund 408*
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII) - *Befreiungsgrund 409*

#### Hilfe zur Pflege

- leisten die Sozialämter für pflegebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Das gilt für Personen, die
  - nicht pflegeversichert sind oder
  - einen Pflegebedarf haben, der nach der Einschätzung des Medizinischen Dienstes für weniger als 6 Monate besteht, und der nicht durch Leistungen anderer Sozialversicherungen abgedeckt wird
- Und in Fällen, in der schwere Pflegebedürftigkeit vorliegt und/oder die stationäre Pflege nicht eigenständig finanziert werden kann
  - bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, wenn die begrenzten Teilleistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen
  - wenn in der stationären Pflege die Eigenleistungen (Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage) nicht durch eigene finanzielle Mittel bewältigt werden können (der Pflegeheimplatz ist mittlerweile aufgrund des Versorgungsnotstands i.d.R. frei wählbar, sprechen Sie das Sozialamt ggf. proaktiv an)

#### Hilfe zur Pflege

- Der Antrag ist rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu stellen, ggf. schon vor dem Einzug in eine Pflegeeinrichtung, bzw. wenn sich abzeichnet, dass das Einkommen und Vermögen nicht ausreichen (keine rückwirkenden Zahlungen/keine „Erstattung“ des Schonvermögens)

Für beeinträchtigte/schwerbeeinträchtigte Personen (im Kontext vorrangiger Pflegebedürftigkeit immer Einzelfallprüfung, ob Anerkennung der Beeinträchtigung Mehrwert bietet) :

- **Steuererleichterungen**
  - ansetzbare Pauschalbeträge abhängig vom Grad der Behinderung und den bestehenden Merkzeichen
  - Anrechnung außergewöhnlicher Belastungen (besondere Aufwendungen für Krankheit oder Kur, Kraftfahrzeugkosten, Mehraufwand für eine Begleitperson im Urlaub, Kosten für eine Haushaltshilfe)

Für beeinträchtigte/schwerbeeinträchtigte Personen (im Kontext vorrangiger Pflegebedürftigkeit immer Einzelfallprüfung, ob Anerkennung der Beeinträchtigung Mehrwert bietet):

- **Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe**
  - alle Leistungen, die es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, am Leben und in der Gesellschaft teilzuhaben (besondere Hilfsmittel, Hilfen zum selbstbestimmten Leben)
- **Blindengeld (Blindheitshilfe, Blindenpflegegeld etc.)**
  - Betrag abhängig vom Bundesland, der Versorgungsform und den bereits empfangenen Unterstützungsleistungen

## 4. Elternunterhalt



### Zur Erinnerung:

- Erfolgte Veränderung der entsprechenden Gesetzgebung – am 01.01.2020 ist das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** in Kraft getreten
- Kinder können nur dann zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden, wenn die Summe Ihrer Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts mehr als € 100.000 beträgt
- Vorrangig ist nur das Einkommen des Kindes maßgeblich
  - Grundsätzlich werden durch das Gesetz alle Sozialhilfeleistungen für volljährige Personen vom Rückgriff weitgehend freigestellt – wichtige sozialpolitische Weichenstellung – Unterstreichung der Verantwortung der Gesellschaft für den Schutz des Bürgers vor durch ihn nicht verursachte Risiken wie Behinderung, Krankheit, Alter und Siechtum von Angehörigen

### Das bedürftige Elternteil – Verweis auf vorrangige Ansprüche

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Einkünfte nicht aus, um den Eigenanteil der Heimkosten zu decken, folgt zumeist der -Antrag auf Sozialhilfe-.

→ Das Sozialamt ermittelt nun an erster Stelle den ungedeckten Bedarf

→ In diesem Rahmen wird zudem ermittelt, ob die hilfesuchende Person vorrangige finanzielle Ansprüche/Werte hat, die eingesetzt werden müssten

→ Diese sind insbesondere:

- Unterhaltsansprüche ggü. dem Partner/der Partnerin
- Ansprüche aus Versicherungen/Geldanlagen
- Rücklagen/Vermögenswerte
- Immobilien
- Ansprüche auf Schenkungsrückforderung

### Das bedürftige Elternteil – Verwertung des elterlichen Einkommens und Vermögens

- Die Eltern sind dazu verpflichtet, ihr Einkommen sowie Vermögen etc. nahezu vollständig einzusetzen  
→ „Einsatzgemeinschaft“ (SGB XII) mit gegenseitiger vorrangiger Unterhaltsverpflichtung
- Ein Schonbetrag von 10.000€ darf pro Person erhalten bleiben
- „10-Jahres-Frist“ bei Schenkungen → wird diese unterschritten, kann die Schenkung an die sozialhilfebedürftige Person vom Sozialamt zurückgefordert werden (dies setzt den Erlass eines sog. Überleitungsbescheids voraus)
- Die eigene Immobilie muss zumeist ebenso eingesetzt werden (Alternativen wie Überschreibung mit Wohnungs- oder Nießbrauchs-Recht, sind frühzeitig zu prüfen)
- Ist Vermögen/Kapital nicht direkt abrufbar, gibt das Sozialamt ein Darlehen, bis das Geld zur Verfügung steht

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

Sofern dem Sozialhilfeträger ein „hinreichender Anhaltspunkt“ zur Überschreitung der 100.000€ Brutto-Einkommensgrenze vorliegt, wird folgend das somit unterhaltspflichtige Kind auf seine Zahlungsfähigkeit geprüft. Das Kind muss seine finanzielle Situation offenlegen ...

Berechnungsprinzip des Einkommens:

- I. Ermittlung des Einkommens
- II. Einkommensbereinigung
- III. Vorrangige Unterhaltsverpflichtung
- IV. Berücksichtigung des verbleibenden Einkommens

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

#### 1. Ermittlung des Einkommens

- Ausgangspunkt sind die zu versteuernden Einkünfte
- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Gewerbe
- Einnahmen aus Kapital, Vermietung und Verpachtung
- Auch einmalige oder wiederkehrende Leistungen/Bezüge, bspw. Lohnersatzleistungen, Steuererstattungen oder -schulden, Einmalzahlungen, regelmäßige Zuwendungen des Arbeitgebers
- mietfreies Wohnen wird als fiktives Einkommen angerechnet
- Berechnung mit dem durchschnittlichen Einkommen der Letzten 12 Monate, bei Selbstständigen mit dem der bis zu letzten drei Jahren

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

#### 2. Einkommensbereinigung

- Anrechnung einer möglichen zusätzlichen Altersvorsorge von 5 Prozent des Bruttoeinkommens  
(bei Selbstständigen sowie bei Arbeitnehmenden, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, bis zu 25 Prozent)
- Abzug der Steuern, Sozialabgaben und Vorsorgeaufwendungen vom Bruttoeinkommen
- Anrechnung berufsbedingter Aufwendungen von 5 Prozent des Nettoeinkommens (max. 150€)
- Anrechnung von „besonderen Belastungen“ – Besuchskosten, Kinderbetreuungskosten, einmaligen Sonderausgaben (bspw. Behandlungskosten)
- Anrechnung von Schulden, auch für die Anschaffung von „Luxusgütern“, wenn diese „lebensstandardprägend“ sind
- Anrechnung von weiteren Ausgaben wie Kosten für Haustiere oder Fitnessstudio

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

#### 2. Einkommensbereinigung

- entscheidend bei der Einkommensbereinigung: umfassende Abbildung sämtlicher Ausgaben, ggf. Erklärungen bezüglich Ausgaben
- „Lebensstandardgarantie“ - auch für Kinder mit einem Einkommen von über 100.000 € soll die Unterhaltsleistung an die Eltern durchaus sozial verträglich bleiben und nicht zu einer Absenkung des Lebensstandards führen

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

#### 3. Vorrangige Unterhaltsverpflichtung

- Minderjährige Kinder finden mit Beträgen anhand der aktuellen Düsseldorfer Tabelle Anrechnung
- Kinder besitzen grundsätzlich einen hohen Stellenwert (siehe Rangfolge) und sind immer vorrangig zu unterstützen – Berufsausbildung, Studium usw.

#### Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

Gem. § 1609 BGB hat der Gesetzgeber eine klare Reihenfolge der Unterhaltsberechtigten festgelegt (vereinfachte Aufführung):

1. Minderjährige und volljährige Schulkinder bis 21 Jahre ◀
2. Kinder betreuende Elternteile sowie Ehegatten und Geschiedene langjähriger Ehen
3. Ehegatten und Geschiedene früherer Ehen ◀
4. Sonstige volljährige Kinder
5. Enkel und andere Abkömmlinge
6. Eltern ◀
7. Andere Verwandte der aufsteigenden Linie (Großeltern, Urgroßeltern etc.)

### Das zahlungspflichtige Kind – Berechnungsprinzip des Einkommens

#### 4. Berücksichtigung des verbleibenden Einkommens

- Die Höhe des Selbstbehaltes ist nach Einführung der 100.000-Euro-Grenze umstritten und findet bedingt Anwendung → **dynamischer Prozess** → **Einzelfallentscheidungen**
- Mit Beschluss vom 06.03.2024 hat das OLG München entschieden, dass der monatliche Selbstbehalt (netto) des unterhaltspflichtigen Kindes beim Elternunterhalt ab dem 01.01.2020 mit 5.500 Euro anzusetzen ist
  - das über dem Betrag von 5.500 Euro verbleibende Einkommen ist ganz anzurechnen, lediglich zusätzliche Altersvorsorge kann abgezogen werden
- Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 23.10.2024 entschied jedoch, dass der Selbstbehalt nicht aus dem Angehörigenentlastungsgesetz abgeleitet werden kann
  - einige Oberlandesgerichte setzten Selbstbehalte mit 2.500 € im Jahr 2023, 2.650 € im Jahr 2024 zzgl. dem über dem Selbstbehalt liegenden Einkommen von 70 % an

### Zu Beachten:

- Achtung bei Schenkungen seitens der Unterhaltsberechtigten - liegen diese weniger als 10 Jahre zurück, werden betreffende Werte zumeist an die Eltern rückgeführt
- Eine Beschränkung oder der Wegfall der Unterhaltspflicht (sog. Verwirkung) wird nur in besonderen und belegbaren Fällen anerkannt
- Jener der Verwirkung durch Zeitablauf zu prüfen
- Eine rückwirkende Geltendmachung von Elternunterhalt ist nur eingeschränkt möglich (ca. 12 Monate, Verwirkung durch Zeitablauf)
- Jeder Fall ist individuell und bedarf einer spezifischen Vorgehensweise
- Idealerweise beschäftigen Sie und Ihre Familie sich frühzeitig mit der Thematik

→ Eine fachanwaltliche Beratung & Begleitung ist absolut empfehlenswert!

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!



### **Pflege – Vorgehen & Finanzierung:**

- [Pflege | BMG](#) – Informationen, auch zum Thema Demenz
- [Publikationen zur Pflege in Deutschland | BMG](#) – bestellbare Infobroschüren

### **Rechtliche Vorsorge – Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung:**

- [BMJV – Vorsorge und Betreuungsrecht](#)

### **Anlaufstellen in Leverkusen:**

- [Senioren | Stadt Leverkusen](#) / [Pflege- und Wohnberatung – Kommunalportal Stadt Leverkusen](#) – Seniorenarbeit, Beratungs- und Pflegeangebote vor Ort
- [Pflegedatenbank NRW | Pflegewegweiser NRW](#)



Organisiert von



finanziert von



durchgeführt von

**fam<sub>+</sub>plus**

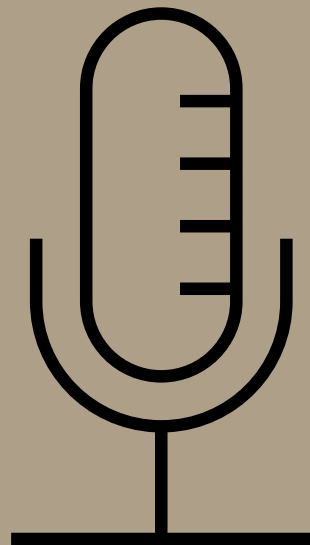
Wir freuen uns über Ihr Feedback!



[Hier klicken oder QR-Code scannen](#)



Der Podcast von famPLUS bietet hörbare Begleitung rundum die Themen Job, Familie und Lebensqualität – und ist mit frischen Diskussionen, spannenden Interviews und relevanten Informationen „ganz nah dran am Sound des Lebens“.



**Podcast: famPLUS – Leben und Beruf. Kompetent in Balance.**

[Hier klicken oder QR-Code scannen](#)

# famPlus



## Unser famPlus-Podcast

auf Spotify, Deezer und iTunes

Folgen Sie uns auf



[www.famplus.de](http://www.famplus.de)

E-Mail: [info@famplus.de](mailto:info@famplus.de)

Telefon: +49 89 80 99 027 - 00